



Verordnung
über den Lawinendienst
der Gemeinde Klosters ¹

Art. 1

Zweck Um Lawinenunglücksfälle nach Möglichkeit zu verhüten, wird für das Gebiet der Gemeinde Klosters ² ein Lawinendienst geschaffen.

Art. 2

Aufgaben Die Aufgaben des Lawinendienstes sind

- a) Schnee- und Lawinenbeobachtung, Warnung der Bevölkerung, vorsorgliche Anordnungen und Massnahmen wie Sperrung von Verkehrswegen, Evakuierung, Abschuss von Lawinen usw.;
- b) nach Lawinnenniedergängen nötigenfalls Rettungsarbeiten, Versorgung blockierter Siedlungen usw..

Art. 3

Leiter und Lawinenkommission Der Gemeindevorstand ernennt für die Amtsdauer von 3 Jahren einen verantwortlichen Leiter des Lawinendienstes sowie einen Stellvertreter. Diesen beiden Funktionären wird eine beratende Kommission beigegeben.

Art. 4

Entscheide Entscheide von wirtschaftlicher oder verkehrspolitischer Bedeutung trifft der Leiter im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und in dringenden Fällen mit dem Gemeindepräsidenten.

Die vorsorgliche Auslösung von Lawinen durch Abschuss oder Sprengung im Gefahrenbereich von Wohnquartieren darf nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes, in dringenden Fällen des Gemeindepräsidenten, erfolgen.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Art. 5

Zusammenarbeit Im Notfall haben sich sämtliche Amtsstellen der Gemeinde sowie private Institutionen und Organisationen auf Gebiet der Gemeinde auf Verlangen des Leiters des Lawinendienstes zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Bauamt, der Zivilschutz, die Feuerwehren, die Kurvereinsverwaltung, die Rettungsdienste der Bergbahnen, der Samariterverein, der Rettungsdienst des SAC, Skilehrer und Bergführer, Lehrer und Schüler der höheren Klassen, die Pfadfinder.

Der Lawinendienst arbeitet in bestmöglicher Weise zusammen mit dem Institut für Schnee- und Lawinenforschung Weissfluhjoch Davos sowie mit den bestehenden öffentlichen und privaten Rettungsorganisationen.

Art. 6

Organisation Der Gemeindevorstand erlässt die näheren Bestimmungen über die Organisation des Lawinendienstes im einzelnen.

Art. 7

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Durch die Landsgemeinde beschlossen am 17. Dezember 1967.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.